

Satzung
zur Erweiterung des Sanierungsgebietes
„Altes Schloss“ der Stadt Gaildorf

§ 1
Erweiterung des Sanierungsgebietes

Das mit Satzungsbeschluss vom 20.04.2011 förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Altes Schloss“, rechtsverbindlich seit dem 23.04.2011, wird erweitert.

In diesem Erweiterungsbereich liegen städtebauliche Missstände vor. Das Gebiet soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert werden.

Das Erweiterungsgebiet umfasst die Grundstücke Flst. 830 (In der Eschenau), Flst. 28/1, 23, 8/1, 22, 20/5 und 22/2 (Ziegelrain), Flst. 22/3 (Ziegelrain 4), Flst. 20/1 (Ziegelrain 5), Flst. 28 und 28/5 (Grabenstraße), Flst. 10 (Grabenstraße 4), Flst. 8 (Grabenstraße 6), Flst. 28/6 (Grabenstraße 10) und Flst. 28/3 (Grabenstraße).

Der Bereich der Gebietserweiterung ist im beigefügtem Lageplan vom 06.07.2017 gepunktet dargestellt.

Maßgebend für die neue Abgrenzung des Sanierungsgebiets ist die im Lageplan vom 06.07.2017 gepunktet dargestellte äußere Abgrenzungs-linie. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb dieser abgegrenzten Flächen.

Der Lageplan ist Bestandteil der Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2
Verfahren

Sämtliche Rechtswirkungen der bestehenden Sanierungssatzung gelten, auch für die in § 1 bezeichneten Bereiche. Insbesondere wird die Sanierungsmaßnahme im „vereinfachten Verfahren“ durchgeführt. Die Sanierung soll bis zum 30.04.2019 durchgeführt werden.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:

Gaildorf, den 20. Juli 2017

Frank Zimmermann
Bürgermeister

